



PARLAMENTARISCHE
BUNDESHEER-
BESCHWERDEKOMMISSION

JAHRESBERICHT 2006



**Parlamentarische
Bundesheer-Beschwerdekommision**

Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision

JAHRESBERICHT 2006

Impressum: Erscheint gem. § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision i.V.m. § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 idgF, einmal jährlich.

Für den Inhalt verantwortlich: Prof. Walter Seledec, amtsführender Vorsitzender, Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, Vorsitzender, Abg. z. NR Anton Gaál, Vorsitzender.

Büro: 1090 Wien, Roßauer Lände 1

Tel.: 0810 / 200125 (Ortstarif), +431 31 98 089 (Ausland), 1230100 (IFMIN)

Fax: 01 / 5200 17142

e-mail: bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

Druck: Heeresdruckerei, 1030 Wien, Arsenal.

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision



Prof. Walter Seledec
Amtsführender Vorsitzender seit 1. 1. 2007
Vorsitzender vom 1. 1. 2003 – 31. 12. 2006



Abg. z. NR a. D. Paul Kiss
Amtsführender Vorsitzender vom 1. 1. 2003 – 31. 12. 2004
Vorsitzender seit 1. 1. 2005



Abg. z. NR Anton Gaál
Amtsführender Vorsitzender vom 1. 1. 2005 – 31. 12. 2006
Vorsitzender vom 1. 1. 2003 – 31. 12. 2004 und seit 1. 1. 2007



Inhaltsverzeichnis

I. Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision 2006.....	4
II. Novellierung des § 4 WG 2001	4
III. Aufgaben	5
III. 1. Derzeitige Funktionsperiode.....	5
III. 2. Wer kann sich beschweren?	6
III. 3. Jahresbericht.....	7
IV. Tätigkeit	7
IV. 1. Beschwerde-Eckdaten.....	8
IV. 2. Beschwerden von Soldatenvertretern	9
IV. 3. Beschwerden über militärärztliche Betreuung	9
IV. 4. Beschwerden über Mängel und Missstände während eines Auslandseinsatzes.....	9
IV. 5. Beschwerden von Soldatinnen	9
IV. 6. Beschwerden über Missstände betr. die Unterkunft bzw. infrastrukturelle Mängel.....	9
IV. 7. Amtswegige Überprüfungen durch die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision.....	10
V. Beispiele für Beschwerdefälle	10
V. 1. Beschimpfungen / unangebrachte Ausdrucksweisen	10
V. 2. Schikanen.....	11
V. 3. Bauliche und hygienische Mängel	12
V. 4. Unzureichende militärärztliche Betreuung.....	12
V. 5. Nichteinhaltung militärärztlicher Einschränkungen bzw. Befreiungen	13
V. 6. Unzulässige „Erzieherische Maßnahmen“.....	13
V. 7. Abgeltung von Mehrdienstleistungen	13
V. 8. Organisatorische Mängel.....	14
V. 9. Fehler bei Beschwerde- und Disziplinarverfahren	14
V. 10. Nichtbeachtung von Vorschriften.....	15
V. 11. Mangelnde Fürsorge	16
V. 12. Rückzahlung von Bereitstellungsprämien.....	16
V. 13. Schadenersatzforderungen nach Unfällen mit Heereskraftfahrzeugen	17
VI. Amtswegige Prüfungen	17
VI. 1. Missstände in der Ausbildung.....	17
VI. 2. Mängel im Zusammenhang mit der Einführung neuer, handelsüblicher Notarztfahrzeuge	19
VI. 3. Zulassung zum Bitrapport für eine Dienstfreistellung	19
VI. 4. Inkassoprovision bei der Präsenzdienstversicherung.....	19
VI. 5. Unzulässige Nutzung militärischer Infrastruktur	20
VII. Getroffene Maßnahmen	20
VIII. Besonderheiten	20
VIII. 1. Prüfbesuche bei den österreichischen Kontingenten im Auslandseinsatz.....	20
VIII. 2. Arbeitsbesuch des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in Wien vom 4. bis 7. Dezember 2006	22
VIII. 3. Festakt im Parlament am 22. November 2006: „50 Jahre Parlamentarische Bundesheer- Beschwerdekommision“.....	23
VIII. 4. Arbeitsgespräch bei Bundespräsident Dr. Heinz Fischer	23
IX. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001	24
Statistik zum Jahresbericht 2006	Anhang 1
Auszug aus dem WG 2001, BGBl. I Nr. 146, i.d.g.F.....	Anhang 2
„50 Jahre Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision“.	Anhang 3
Arbeitsgespräch bei Bundespräsident Dr. Heinz Fischer.	Anhang 4



I. Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision 2006

Präsidium:

Abg.z.NR Anton Gaál, amtsführender Vorsitzender.....SPÖ
 Prof. Walter Seledec, Vorsitzender.....FPÖ
 Abg.z.NR a.D. Paul Kiss, Vorsitzender.....ÖVP

Mitglieder:

Abg.z.NR Walter Murauer.....ÖVP
 BR a.D. Mag. Gerhard TusekÖVP
 Sven PöllauerÖVP
 Abg.z.NR DI Werner KummererSPÖ
 Abg.z.NR Marianne Hagenhofer.....SPÖ
 Nikolaus KunrathGRÜNE

Ersatzmitglieder:

Abg.z.NR Karl FreundÖVP
 Abg.z.NR Jochen Pack.....ÖVP
 Abg.z.NR Dr. Vincenz Liechtenstein.....ÖVP
 BR a.D. Herwig Hösele.....ÖVP
 Abg.z.NR Stefan PrähauserSPÖ
 Andreas Babler.....SPÖ
 Stefan KammerhoferSPÖ
 SektChef i.R. Dr. Gerhard Peternell.....FPÖ
 Dr. Peter SteyrerGRÜNE

Beratende Organe:

Gen Mag. Roland Ertl, Chef des Generalstabes
 SektChef Mag. Rainer Holenia, Leiter Zentralsektion
 GenLt Mag. Theodor Mather, Leiter Kontrollsektion
 ObstA Dr. Harald Harbich, Leiter militärisches Gesundheitswesen

Büro der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision:

MinR Mag. Karl Schneemann, Leiter
 FOInsp Sabine Gsaxner, Organisationsreferentin
 MinR Siegfried Zörnpfenning, stv Leiter, seit 1. 4. 2006
 FOInsp Ernst Kiesel, Kanzleileiter
 VB/v 1 Mag. Franz Holzer, Referent
 FOInsp Johann R. Schebesta, Referent
 Obstlt Mag. Manfred Gasser, Referent, 7 Monate dienstzugeteilt

II. Novellierung des § 4 WG 2001

In der 155. Sitzung des Nationalrates am 22. Juni 2006 wurden unter anderem die Bestimmungen des § 4 WG 2001 (Gesetzestext siehe Anhang 2) im Rahmen des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2006 novelliert. Sie traten mit dem Bundesgesetzblatt I Nr. 116/2006 am 25. Juli 2006 in Kraft.



Die wesentlichsten Änderungen im § 4 WG 2001:

- Erweiterung des beschwerdelegitimierten Personenkreises um Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben
- Neue Bezeichnung „Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision“
- Präsidium der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision

III. Aufgaben

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision wurde 1955 mit der Gründung des österreichischen Bundesheeres als demokratisch legitimiertes Kontrollorgan des Nationalrates eingerichtet. Gesetzliche Grundlagen der Kommision sind die §§ 4 und 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001, wobei § 4 Abs. 1, 7 und 9 Wehrgesetz 2001 im Verfassungsrang stehen.

III. 1. Derzeitige Funktionsperiode

Die Funktionsperioden der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision betragen gemäß § 4 Wehrgesetz 2001 sechs Jahre. Die derzeitige Funktionsperiode hat am 1. Jänner 2003 begonnen und endet am 31. Dezember 2008.

Der Kommision gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gewählt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Kommision repräsentiert zu sein.

In der Sitzung des Nationalrates am 20. Dezember 2002 wurden Abg.z.NR a.D. Paul Kiss (ÖVP), Abg.z.NR Anton Gaál (SPÖ) und Prof. Walter Seledec (FPÖ) als Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision für die mit 1. Jänner 2003 beginnende sechsjährige neue Funktionsperiode bis 31. Dezember 2008 einstimmig gewählt. Am 1. Jänner 2005 übernahm Abg. z. NR Anton Gaál turnusgemäß die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden für zwei Jahre und löste in dieser Funktion Abg.z.NR a.D. Paul Kiss gemäß § 4 Abs. 10 Wehrgesetz 2001 ab. Seit 1. Jänner 2007 ist Prof. Walter Seledec amtsführender Vorsitzender.



Die Personal- und Diensthoheit gegenüber den Angehörigen des Büros der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision kommt, soweit sie Belange der Kommission betrifft, nach der ausdrücklichen Verfassungsbestimmung des § 4 Abs. 7 Wehrgesetz 2001 ausschließlich dem amtsführenden Vorsitzenden zu.

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision wird in ihren Sitzungen von höchstrangigen Beamten des Bundesministeriums für Landesverteidigung zusätzlich beraten, sodass ein ständiger Meinungsaustausch zwischen Prüfern und Geprüften stattfindet.

International kann die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision in ihrer Aufgabenstellung mit dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages verglichen werden.

III. 2. Wer kann sich beschweren?

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte Beschwerden (schriftlich oder mündlich)

- von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- von Stellungspflichtigen,
- von Soldatinnen und Soldaten,
- von Soldatenvertretern,
- von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes sowie
- von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,

entgegenzunehmen und – es sei denn, die Kommission erkennt eine Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

Dieser Personenkreis kann sich über Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, beschweren.

Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.



Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Misstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

III. 3. Jahresbericht

Der Jahresbericht der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision erscheint gemäß § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 einmal jährlich und ist nach der Beschlussfassung durch die Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzuleiten. Jahresberichte der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision sind mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung vom Bundesminister dem Nationalrat vorzulegen.

IV. Tätigkeit

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision beantwortete die im Berichtsjahr vorgebrachten Anfragen, prüfte Beschwerden, veranlasste amtswegige Überprüfungen, führte unangekündigte Überprüfungen vor Ort durch, stellte Mängel und Misstände im militärischen Dienstbereich in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und den beratenden Organen ab und präsentierte Vorschläge für Verbesserungen im Ausbildungsbetrieb.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision ist jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg eingelangte Beschwerde unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision bereitete die monatlich stattfindenden Plenarsitzungen der Kommission vor, um die Beschlussfassung von Beschwerden sowie amtswegig durchzuführende Überprüfungen zu ermöglichen und der Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung in kürzest möglicher Zeit nachzukommen.

Informationsveranstaltungen an der Theresianischen Militärakademie und an der Heeresunteroffiziersakademie sowie Arbeitsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Kirche, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und aus dem Bereich des Bundesheeres erfüllten den Zweck, das Verständnis für die unabhängige, objektive und umfassende Kontrolle des militärischen Dienstbereiches zu stärken.



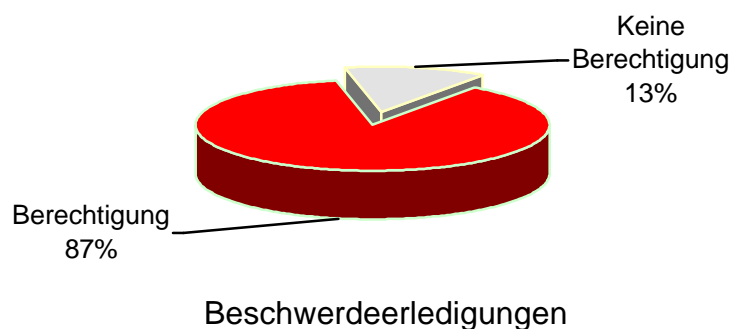
In enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und den beratenden Organen der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision konnten Probleme im Zusammenhang mit eingebrachten Beschwerden bereits häufig im Stadium des Erhebungsverfahrens für die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zufriedenstellend gelöst werden. Das Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision an Ort und Stelle führte häufig zu einer raschen Abstellung von aufgezeigten Missständen und trug so in vielen Fällen zu einer Verbesserung des Betriebsklimas bei.

IV. 1. Beschwerde-Eckdaten

Im Jahr 2006 wurden 3833 telefonische bzw. schriftliche Anfragen an das Büro der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision herangetragen. Zum überwiegenden Teil konnten aufgeworfene Fragen in kurzem Wege beantwortet oder geklärt werden, sodass es in vielen Fällen nicht mehr zur Einbringung einer formellen Beschwerde kam.

Im Berichtsjahr wurden 618 Beschwerden eingebracht und 46 amtswegige Überprüfungen eingeleitet.

Von der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision wurden im Berichtsjahr 504 Beschwerden - inklusive unerledigter Beschwerden aus dem Jahr 2005 - beschlussmäßig erledigt. 32 gemäß § 4 Abs. 4 Wehrgesetz 2001 amtswegig bearbeitete Fälle konnten ebenfalls beschlussmäßig erledigt werden.



Die Beschwerdegründe bezogen sich vor allem auf fehlerhaftes, unfürsorgliches Verhalten von Ranghöheren, auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, auf Personalangelegenheiten, Ausrüstungsmängel sowie mangelnde ärztliche Versorgung.



Eingebrachte Beschwerden wurden in manchen Fällen deshalb zurückgezogen, weil unverzüglich gesetzte Maßnahmen den Beschwerdegrund wegfallen ließen.

IV. 2. Beschwerden von Soldatenvertretern

7 Beschwerden wurden von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldatinnen und Soldaten eingebracht. Alle Beschwerden waren berechtigt.

IV. 3. Beschwerden über militärärztliche Betreuung

Die Anzahl der wegen unzureichender ärztlicher Betreuung eingebrachten Beschwerden betrug im Berichtszeitraum 13. 4 Beschwerden wurde Berechtigung und 4 Beschwerden keine Berechtigung zuerkannt. 5 Beschwerden standen am Ende des Berichtsjahres noch in Behandlung.

IV. 4. Beschwerden über Mängel und Missstände während eines Auslandseinsatzes

Im Zusammenhang mit Missständen im Auslandseinsatz wurden während des Berichtsjahres 84 Beschwerden eingebracht. 4 Beschwerden erhielten Berechtigung, 2 Beschwerden wurde keine Berechtigung zuerkannt. 78 Beschwerden waren am Ende des Berichtsjahres nicht abgeschlossen.

IV. 5. Beschwerden von Soldatinnen

Im Berichtsjahr wurden 11 Beschwerden von Soldatinnen eingebracht. 7 Beschwerden wurde Berechtigung zuerkannt, 4 Beschwerden standen am Ende des Berichtsjahres noch in Bearbeitung.

IV. 6. Beschwerden über Missstände betr. die Unterkunft bzw. infrastrukturelle Mängel

2006 gab es 28 Beschwerden über Missstände betreffend die Unterkunft bzw. über infrastrukturelle Mängel. 21 Beschwerden wurde Berechtigung zuerkannt, eine Beschwerde war nicht berechtigt, und 6 Beschwerden waren am Ende des Berichtsjahres nicht abschließend behandelt.



IV. 7. Amtswegige Überprüfungen durch die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision

In 46 Fällen beschloss die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision, durch amtswegige Prüfungen Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich zu untersuchen. Anlässe dafür waren u. a. anonyme Anbringen und Informationen aus den Medien. In 18 Verfahren bestätigten sich die geltend gemachten Missstände, bei 7 Verfahren konnten die Missstände nicht verifiziert werden. 21 amtswegige Verfahren waren am Ende des Berichtsjahres nicht abgeschlossen.

V. Beispiele für Beschwerdefälle

V. 1. Beschimpfungen / unangebrachte Ausdrucksweisen

Ein Dienstführender Unteroffizier gebrauchte gegenüber Rekruten brüllend unangebrachte Ausdrucksweisen wie „Kanaken“, bezeichnete sie als „deppert“ und drohte mit körperlichen Züchtigungen: „I reiss da gleich eine an!“ „I hack dir die Finger ab, du Kanak!“ (GZ 10/600/10-BK/06)

Aus persönlichen und finanziellen Gründen suchte ein Rekrut den Truppenarzt auf, um aus dem Grundwehrdienst entlassen zu werden. Der Truppenarzt wies in unsachlicher und unsensibler Weise darauf hin, dass das Problem nur insofern medizinisch sei, als man mit dem „Lulu“ Kinder zeugen könne und dafür auch verantwortlich sei. (GZ 10/420/7-BK/06)

Wegen seiner Ungeschicklichkeit bei der Erledigung von alltäglichen Dienstverrichtungen wurde ein Rekrut von seinem Vorgesetzten als „Wiener Zentralheizungskind“ bezeichnet und mit den Worten „Wo ist mein Neger?“ zur Verrichtung von Arbeiten aufgefordert. (GZ 10/487/4-BK/06)

Ein Oberleutnant sprach einen Gefreiten mit „Muh“ an, um ihn auf die militärische Grußpflicht aufmerksam zu machen.

Derselbe Gefreite wurde von einem Wachtmeister mit den Worten „Schen langsam gengan S' ma am Oaschl!“ beleidigt, weil er Anordnungen ständig hinterfragte. (GZ 10/554/8-BK/05)

Ein Unteroffizier beschimpfte eine Soldatin mit Sätzen wie: „Frauen in Uniform gehören nicht zum Heer, weil Frauen für nichts zu gebrauchen sind.“ „Die Ausbildung beim Bundesheer ist viel zu lasch. So wie die Rekruten heutzutage



beieinander sind, sind sie nicht einmal in der Lage, eine Frau zu ficken.“ „Das Schlimmste, was der Menschheit passiert ist, ist, dass Frauen das Wahlrecht bekommen haben.“ „Die Moslems haben ihre Frauen sowieso besser unter Kontrolle. Bei denen geht es nicht so zu wie bei uns.“ (GZ 10/637/7-BK/05)

Im Kreise anderer Soldaten äußerte ein Unteroffizier die Bemerkung, ein bestimmter Rekrut hätte eine Stimme, als ob er beschnitten sei. (GZ 10/093/12-BK/06)

Im Rahmen des Assistenzeinsatzes an der Staatsgrenze meldete ein Korporal über Funk die durchgeführte Kontrolle an zwei nicht verdächtigen Personen, obwohl nur verdächtige Personen zu melden waren. Darauf griff der Gruppenkommandant zu seinem privaten Handy und gab erobert folgende Rückmeldung: „Heast Oida, wennst no amoi so an Schas funkst, krieg i an Zuckaus!“ (GZ 10/122/9-BK/06)

Weil ein Rekrut krankheitsbedingt im Heeresspital stationär in Behandlung gewesen war, wurde er nach seiner Genesung und Rückkehr von einem Wachtmeister als „HSp-Schlumpf“ bezeichnet. (GZ 10/207/7-BK/06)

Ein Oberstleutnant titulierte einen Rekruten während eines Rapports mit „Lügner“. (GZ 10/274/4-BK/06)

V. 2. Schikanen

Die Einstandsfeier eines Leutnants im Offizierskasino lief nach einem traditionellen Ritual ab. Dem Beispiel des Bataillonskommandanten folgend, warfen alle Teilnehmer die ausgetrunkenen Gläser in eine zuvor bestimmte Ecke. Der Leutnant musste mit jedem anwesenden Offizier ein Glas Wein trinken und konsumierte so mindestens 10 Achtel. Kurz vor Mitternacht übergab er sich im Speisesaal. Ein Rekrut musste die Scherben wegräumen und das Erbrochene aufwischen. (GZ 10/269/7-BK/06)

Trotz durchgeführter Nachschulung beendete ein Rekrut einen Test über die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstvorschrift und des Heeresdisziplinargesetzes negativ. Der Kompaniekommandant befahl ihm daraufhin, den umfangreichen Test während des Dienstes als Charge vom Tag 40 Mal abzuschreiben. (GZ 10/275/7-BK/06)

Wegen eines anhängigen Beschwerdeverfahrens bei der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision kündigte der beschwerdebezogene Kompaniekommandant eine verstärkte Dienstaufsicht gegenüber dem beschwerdeführenden Unteroffizier an. (GZ 10/098/5-BK/06)



Ein Rekrut, der auf Grund eines Knieleidens militärärztliche Einschränkungen hatte, spielte in der Kaserne während der dienstfreien Zeit Baseball. Dies empörte einen Stabswachtmeister so sehr, dass er den Rekruten zu einem Schließerdienst (19:00 bis 05:45 Uhr) einteilte. (GZ 10/110/5-BK/06)

Auf Grund eines angeblichen dienstlichen Fehlverhaltens musste ein Rekrut über Befehl eines Korporals die morgendliche Laufübung im Kampfanzug 2 absolvieren, während die anderen Soldaten diese Übung im Sportanzug durchführten. Der vorgesetzte Unteroffizier schritt nicht ein. (GZ 10/207/7-BK/06)

Ein Oberstleutnant einer Betriebsversorgungsstelle erteilte den Auftrag, sämtliche Personen, die in der dienstfreien Zeit die Cafeteria der Kaserne aufsuchten, namentlich zu erfassen und die jeweiligen Konsumationsbeträge festzuhalten. (GZ 10/303/4-BK/06)

V. 3. Bauliche und hygienische Mängel

Kursteilnehmern (5 Offiziere und 5 Unteroffiziere) wurden in einer Kaserne Unterkünfte zugewiesen, welche sich in einem mangelhaften Zustand befanden (keine Grundreinigung in den letzten Jahren, Löcher und Unebenheiten im Boden, fehlende bzw. defekte Leselampen). Die sanitären Anlagen wiesen grobe Mängel auf (Kalkflecken, falsch montierte Wasserregler, fehlende professionelle Reinigung, verdreckte Klomuscheln). (GZ 10/615/6-BK/05)

Einem Unteroffizier wurde in einer militärischen Liegenschaft eine amtliche Unterkunft zugewiesen, in der verunreinigtes Wasser in Form einer „braunen Brühe“ aus dem Wasserhahn floss. Der verantwortliche Offizier tat die Beanstandung mit dem lapidaren Hinweis ab, das Wasser sei eben nicht zu trinken. (GZ 10/486/6-BK/06)

V. 4. Unzureichende militärärztliche Betreuung

Im Rahmen einer militärärztlichen Untersuchung für einen Auslandseinsatz kam ein Offizier möglicherweise mit einem Patienten mit offener Tuberkulose in Kontakt. Über diesen Umstand wurde der Offizier erst nach Beendigung seines Einsatzes und somit erst mehrere Monaten nach Bekanntwerden der theoretischen Gefährdung informiert. Die Durchführung der anschließend erfolgten Untersuchung sowie die fehlende bzw. unzureichende Aufklärung führten beim Betroffenen zu starker Verunsicherung. (GZ 10/488/6-BK/06)



Ein Gefreiter erlitt im Zuge einer Gefechtsübung einen Bruch des linken Ringfingers. Der zuständige Sanitätsunteroffizier vermutete lediglich eine Verstauchung und empfahl eine Massage des Fingers, anstatt den Verletzten sofort einem Truppenarzt zuzuführen. (GZ 10/627/7-BK/05)

V. 5. Nichteinhaltung militärärztlicher Einschränkungen bzw. Befreiungen

Ein Rekrut war vom Heben und Tragen schwerer Lasten militärärztlich befreit. Trotzdem wurde er aus Anlass eines Rohrbruchs in der Kanalisation der Kaserne von einem Unteroffizier zu Aufräumarbeiten, bei denen Betonplatten gehoben werden mussten, beauftragt. Außerdem drohte ihm der Unteroffizier wegen zu langsamer Arbeit die Fortführung der Tätigkeiten auch am Samstag und Sonntag an. Für diese Aufräumarbeiten aber bestand kein Zeitdruck. (GZ 10/233/8-BK/06)

Ein Unteroffizier im Auslandseinsatz erhielt trotz vorhandener Rasurbefreiung vom Zugskommandanten den Befehl, sich zu rasieren. Als Begründung wurde angeführt, es gäbe eine Regelung, die besagt, dass sich der Soldat auch bei durchgehend ausgestellter Rasurbefreiung jeden dritten Tag rasieren müsse. (GZ 10/312/7-BK/06)

V. 6. Unzulässige „Erzieherische Maßnahmen“

Erkanntes Fehlverhalten von Rekruten (verspätetes Einrücken, schlechter Schuhputz, Störung in der Einteilung, schlechte Rasur) wurde durch Einteilung zu Diensten vom Tag bzw. durch Entziehung der Genehmigung zum Ausbleiben über den Zapfenstreich geahndet. (GZ 10/600/10/BK-06)

Ein Offizier teilte einen Rekruten kurzfristig zu einem Dienst als Charge vom Tag ein und begründete diesen Befehl als „Erzieherische Maßnahme“. (GZ 10/594/6-BK/05)

V. 7. Abgeltung von Mehrdienstleistungen

Einem Offizier wurde die Refundierung der im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten angefallenen Ausgaben (Mautgebühren und Benzinkosten) wegen unverschuldeten Terminverlustes zu Unrecht abgelehnt. (GZ 10/590/4-BK/05)

200 geleistete Überstunden aus dem Jahr 2005 erhielt ein Unteroffizier erst im Juni 2006 abgegolten. Die Überstundensituation wurde ihm unzureichend erklärt. Er musste befürchten, dass die vorgesetzte Dienststelle die erbrachten Überstunden nicht zur Anweisung bringen würde. (GZ 10/325/6-BK/06)



Unter Abweichung vom Dienstplan erfolgte im Rahmen einer Verlegung für die Kursteilnehmer eines Unteroffizierslehrganges die Anordnung des Zapfenstreichs an zwei Tagen, wobei dies mit den negativen Erfahrungen des Vorgängerkurses begründet wurde. Die Anordnung des Zapfenstreiches wurde ohne rechtzeitige und zufriedenstellende Klärung betreffend eine allfällige damit einhergehende besoldungsrechtliche Maßnahme durchgeführt. (GZ 10/286/6-BK-06)

V. 8. Organisatorische Mängel

Auf Grund des Umbaues der Truppenküche in einer militärischen Liegenschaft bzw. mangelhafter Organisation erfolgte die Ausgabe des Abendessens über mehrere Monate hinweg als Kaltverpflegung. (GZ 10/052/9-BK/06)

Ein Offizier ersuchte schriftlich auf dem Dienstweg um Festlegung der konkret erforderlichen Ausbildungsschritte für seine Ausbildung zum Offizier des Intendantendienstes. Dieser Antrag blieb 11 Monate unbeantwortet, und auch nach erfolgter Urgenz erhielt der Offizier erst mit 3 Monaten Verzögerung eine sachbezogene Rückmeldung. (GZ 10/649/6-BK/05)

Durch Verzögerungen bei der Übermittlung der Gesundheitsunterlagen von zwei Grundwehrdienern an das zuständige Krankenrevier konnte deren Einstellungsuntersuchung erst am Ende der 6. Ausbildungswoche abgeschlossen werden. Wegen der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden militärärztlichen Einschränkung „Dienst in geschlossenen Räumen“ konnten beide Grundwehrdiener trotz geäußerten Wunsches an bestimmten Teilen der Grundausbildung nicht teilnehmen. (GZ 10/571/9-BK/06)

Ein Rekrut wurde an einem Freitag von einem am darauffolgenden Montag beginnenden Fahrschulkurs aus- und für einen späteren Kurstermin eingeteilt, weshalb eine dienstlich vorgesehene Versetzung in seine 200 Kilometer entfernte Heimatgarnison erst 5 Wochen später erfolgte. (GZ 10/050/8-BK/06)

V. 9. Fehler bei Beschwerde- und Disziplinarverfahren

Ein beinahe 50-jähriger Unteroffizier erhielt wegen der Nichtteilnahme an der Eignungsprüfung „Allgemeine Kondition“ ein Disziplinarverfahren. Schon am Vortag vor der Einleitung des Verfahrens wurde ihm ein ausgefüllter „Rapportzettel“ zur Unterschrift vorgelegt, in dem bereits die Strafhöhe eingetragen war. (GZ 10/005/6-BK/06)



Im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren gegen einen Korporal wurde die Strafhöhe in einem „Vorgespräch“ mit der Vertrauensperson festgelegt sowie die Abgabe eines Rechtsmittelverzichts auf einem leeren Formular verlangt. (GZ 10/608/19-BK/05)

V. 10. Nichtbeachtung von Vorschriften

Zwei Rekruten mussten schon vor einem dreiwöchigen Sanitärpraktikum Empfangsbestätigungen ohne eingetragene Beträge für den Erhalt der Verpflegungsgeld-Entschädigung unterschreiben. Der zuständige Wirtschaftsunteroffizier brachte in weiterer Folge nicht den vorschriftsmäßig gebührenden Aufwandsersatz zur Auszahlung, sondern einen geringeren Betrag. (GZ 10/009/4-BK/06)

Die Verbindungstüre zwischen den Kanzleien des Dienstführenden Unteroffiziers (Raucher) und des Kanzleiunteroffiziers (Nichtraucher) wurde vom Dienstführenden Unteroffizier übermäßig lange offen gehalten. Der Kanzleiunteroffizier war dadurch vor den Einwirkungen des Tabakrauches nicht ausreichend geschützt. (GZ 10/644/5-BK/05)

Ein Rekrut trug im Speisesaal während des Mittagessens unter seinem Arbeitsanzug einen privaten Pullover. Ein als Offizier vom Tag eingeteilter Vizeleutnant forderte ihn auf, den Adjustierungsmangel durch Ausziehen des Pullovers sofort zu beheben. Der Rekrut weigerte sich als Angehöriger der islamischen Glaubensgemeinschaft, diesem Auftrag nachzukommen, weil sich unter den Anwesenden im Speisesaal auch weibliche Bedienstete befanden. Nach einem Wortwechsel, der in Handgreiflichkeiten ausartete, wurde der Rekrut vorläufig festgenommen. (GZ 10/063/12-BK/06)

Die Betreuungshelfer einer Cafeteria wurden vom zuständigen Unteroffizier dazu aufgefordert, Fehlbestände, welche im Zuge der Abrechnungen festgestellt wurden, aus eigenen Mitteln auszugleichen und die entsprechenden Beträge wieder in die Kassa einzuzahlen. Als Grundlage diente eine diesbezüglich am Beginn der Einteilung unterschriebene Verpflichtungserklärung der Betreuungshelfer. Eine Klärung des Umstandes, wer den Fehlbestand verursacht hatte, erfolgte nicht. (GZ 10/576/7-BK/06)

In Absprache zwischen dem Zugkommandanten und einem weiteren Unteroffizier der Kaserne und in Abänderung des Dienstplanes wurde den Soldaten eines Ausbildungszuges vom Zugkommandanten befohlen, an einem Werbevortrag über die Vorteile von Geldanlagen in Fonds teilzunehmen. Der



vortragende Unteroffizier versuchte in einem nachfolgenden telefonischen Kontakt mit einigen Rekruten, einen Termin zur Fixierung einer solchen Geldanlage zu vereinbaren. (GZ 10/640/4-BK/06)

V. 11. Mangelnde Fürsorge

Im Rahmen des Assistenzeinsatzes an der Staatsgrenze wurde ein Rekrut während des ersten Nachtdienstes vom überprüfenden Kompaniekommandanten mit einem Laserpointer anvisiert. Der Rekrut ging im Straßengraben in Deckung, da er annehmen musste, dass er sich in einer bedrohlichen Situation befinde. (GZ 10/096/5-BK/06)

Als Ordonnanz eingeteilte Rekruten einer Unteroffiziersmesse bzw. eines Soldatenheims hatten 1 ½ Stunden vor Öffnung einzurücken. Die rechtzeitige Erreichbarkeit der Dienststelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln war bei dieser Dienstzeitenregelung nicht möglich. Dadurch wurde den Rekruten die Möglichkeit genommen, die Genehmigung zum Ausbleiben über den Zapfenstreich in Anspruch zu nehmen. (GZ 10/113/7-BK/06)

Einem Rekruten wurde für einen wichtigen dreistündigen Prüfungstermin an einer Fachhochschule mit Beginn um 13:30 Uhr erst ab 11:30 Uhr (Anfahrtszeit 45 Minuten) eine Dienstfreistellung gewährt. Bedingt durch seine Einteilung in der Küche und der damit in Verbindung stehenden Anwesenheitspflicht in der Kaserne ab 04:00 Uhr war es ihm daher nicht möglich, sich gewissenhaft und konzentriert auf seine Prüfung vorzubereiten. (GZ 10/268/4-BK/06)

Aus familiären Gründen suchte ein Rekrut um Versetzung von Salzburg nach Vorarlberg an. Erst fast zwei Monate später erhielt er die Ablehnung seiner Versetzungsbitte. Nach Einbringen einer Beschwerde bei der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision wurde der Fall noch einmal geprüft und der Beschwerdeführer wunschgemäß versetzt. (GZ 10/272/5-BK/06)

V. 12. Rückzahlung von Bereitstellungsprämien

Ein Unteroffizier musste eine Verpflichtung zur Rückzahlung der Bereitstellungsprämie akzeptieren, obwohl seine Auslandseinsatzbereitschaft bis zum Ende seines Vertrages bestand und er den Vertrag nicht gekündigt hatte. Der Beschwerdeführer erhielt keinerlei Informationen über die damit einhergehenden Konsequenzen betreffend die Rückzahlungsverpflichtung nach



dem Auslandszulagen- und dem Auslandshilfeleistungsgesetz. (GZ 10/485/8-BK/06)

V. 13. Schadenersatzforderungen nach Unfällen mit Heereskraftfahrzeugen

In mehreren Fällen erfolgte an Lenker von Heereskraftfahrzeugen die Aufforderung zur Anerkennung des Schadens nach einem verschuldeten Verkehrsunfall mit einem Heereskraftfahrzeug. Die Lenker wurden aufgefordert, einen Teilbetrag des entstandenen Eigenschadens zu bezahlen. Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision stellte fest, dass die Höhe der eingeforderten Beträge in einer unverhältnismäßigen Relation zu den geringen Bezügen der Grundwehrdiener steht. Die Kommission regte an, eine Art verschuldensunabhängige „Gefährdungshaftung“ des Bundes für von Wehrpflichtigen im Rahmen des Präsenzdienstes verursachte Schadensfälle einzurichten, um solche Härtefälle künftig zu vermeiden. (GZ 10/101/5-BK/06, GZ 10/496/4-BK/06, GZ 10/567/4-BK/06)

VI. Amtswegige Prüfungen

VI. 1. Missstände in der Ausbildung

a) Ausdrucksweisen

Im Rahmen einer Verbandsübung erfolgte vom Kompaniekommandanten ein Funkspruch an einen Zug mit der Aussage, die Zugskommandantin werde von ihm auf der Stelle erschossen, sollte der Zug nicht binnen einer Minute den Marsch antreten. Derselbe Kompaniekommandant bezeichnete einen Übungsteilnehmer als „Volltrottel“. (GZ 10/300/15-BK/06)

Bei der Durchführung von Liegestützen wollte die beaufsichtigende Charge einen Rekruten mit den Worten „Hitler, Stalin, Mussolini und Napoleon haben auch nicht aufgegeben!“ zum Durchhalten und somit zum erfolgreichen Abschluss der Übung motivieren. (GZ 10/423/03-BK/06)

Im Zuge eines Leistungsmarsches wurde ein Rekrut von einem Vizeleutnant als „Sozialschmarotzer“ bezeichnet. (GZ 10/533/2-BK/06).

b) Mittragen von Kursteilnehmern

Ein körperlich schwächerer Kursteilnehmer eines Zuges musste, wenn er nicht mehr weiter konnte, regelmäßig von Kurskameraden getragen bzw. geschleppt



werden. Damit wurde ihm drastisch vor Augen geführt, welche Belastung er für den Zug darstellte. Auf diese Art und Weise sollte er veranlasst werden, freiwillig aus der Ausbildung auszuscheiden. (GZ 10/300/15-BK/06)

c) Unzulässige „Erzieherische Maßnahmen“

Der Fund von Joghurtbechern im freien Feld, die nach Befragung niemandem im Zug gehörten, wurde mittels eines Marsches in die Kaserne über eine Strecke von mindestens 5 Kilometern unter Mitnahme der unhandlichen Essensträger sanktioniert. Beim Kasernentor wurde dem Zug mitgeteilt, dass sich in ca. 5 Kilometer Entfernung ein Mistkübel befindet, in dem man diese Joghurtbecher entsorgen könne. Der Marsch zu diesem Mistkübel wurde zwar begonnen, jedoch nach 200 Metern abgebrochen.

Die angeblich unzureichende gefechtsmäßige Reaktion des Zuges auf eine überraschende Gefechtseinlage am Ende des Ausbildungstages war Grund dafür, an Stelle der geplanten Rückverlegung mit Kraftfahrzeugen einen Fußmarsch anzutreten. Die Kraftfahrzeuge wurden dabei vor den Augen der Kursteilnehmer leer weggeschickt. (GZ 10/300/15-BK/06)

Einzelnen Soldaten einer Kaderpräsenzeinheit wurde das Mittragen von vollen Wasserkanistern im Rahmen eines Orientierungsmarsches befohlen. Den Soldaten durfte beim Tragen nicht geholfen werden. Ihnen wurde auch untersagt, die Kanister am Beginn des Marsches zwecks Trageerleichterung zu entleeren. Erst wenn die Gruppenkommandanten zu erkennen glaubten, dass ein Soldat mit seinen Kräften am Ende war, durfte allmählich Wasser aus den Kanistern ausgelassen werden. Mehrere Kursteilnehmer waren von den Strapazen so gezeichnet, dass sie im Anschluss an den Orientierungsmarsch ärztlich behandelt werden mussten. (GZ 10/209/7-BK/06)

d) Behandlung Angehöriger der islamischen Glaubensgemeinschaft

Als Gebetsraum zur Durchführung der täglichen Gebete wurde Angehörigen der islamischen Glaubensgemeinschaft der Aufenthaltsraum einer Kompanie, der auch der Fernsehraum der Kompanie ist, zur Verfügung gestellt. Dies führte beim Abend- bzw. Nachtgebet dazu, dass Rekruten, die den Aufenthaltsraum zu dieser Zeit widmungsgemäß benutzten, das Fernsehen für die Gebetsdauer unterbrechen mussten. (GZ 10/061/8-BK/06)

Ein Rekrut erhielt nach Vorlage der „Bestätigung über die Praktizierung der islamischen Religion“ die Erlaubnis, bei der Sportausbildung - entsprechend seinen religiösen Vorgaben - die Trainingshose anstelle der kurzen Sporthose



zu tragen. Weil eine Charge vom Tag beobachtete, dass der Rekrut seiner religiösen Verpflichtung nicht nachkam, wonach streng gläubige Muslime täglich fünf Gebete verrichten, wurde die erteilte Erlaubnis - entgegen der geltenden Erlasslage - aufgehoben. (GZ 10/061/8-BK/06)

VI. 2. Mängel im Zusammenhang mit der Einführung neuer, handelsüblicher Notarzfahrzeuge

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beschaffte 10 neue, handelsübliche Notarzwagen, um die notärztliche Versorgung im Bundesheer zu verbessern. In Verwendung stehen die neuen Notarzwagen auf Militärflughäfen, bei Assistenzeinsätzen, Übungen, Konferenzen und bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der heeresinternen Notarztteams. Die angeschafften Fahrzeuge entsprechen den im Zivilbereich geforderten Normen, sind aber nicht geländetauglich.

Für Einsätze im Gelände werden als Notarzfahrzeuge adaptierte geländegängige Sanitätskraftwagen der Marke Pinzgauer verwendet, die keine fix eingebaute medizinische Ausstattung aufweisen.

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision stellte fest, dass die bestmögliche Sanitätsversorgung österreichischer Soldatinnen und Soldaten im Einsatz nicht im vollen Umfang sichergestellt erscheint. (GZ 10/364/4-BK/06)

VI. 3. Zulassung zum Bittrapport für eine Dienstfreistellung

Während des Assistenzeinsatzes ersuchte ein Rekrut seinen Zugkommandanten mehrmals um Zulassung zum Bittrapport (Dienstfreistellung zwecks Vorbereitung zur Matura-Wiederholungsprüfung). Der Unteroffizier sah für den Rapport keinen unmittelbaren Zeitdruck und „vertröstete“ den Rekruten auf einen späteren Rapporttermin. Er setzte damit den Soldaten einer unnötigen persönlichen Belastung durch die Ungewissheit über seine Vorbereitungsmöglichkeiten für die wichtige schulische Prüfung aus. (GZ 10/549/4-BK/06)

VI. 4. Inkassoprovision bei der Präsenzdienstversicherung

Präsenzdienern, die eine Präsenzdienstversicherung abgeschlossen haben, wird eine Inkassoprovision in der Höhe von 7 % der Versicherungsprämie verrechnet. Trotz grundsätzlicher Befürwortung eines zusätzlichen privaten Versicherungsschutzes für Präsenzdiener regte die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision an, die Prämien der Präsenzdienst-



versicherung ehest möglich um die Inkassoprovisionen zu senken. (GZ 10/647/1-BK/06)

VI. 5. Unzulässige Nutzung militärischer Infrastruktur

Ein in der Truppenküche beschäftigter Bediensteter hängte - je nach Jagderfolg - Wildschweine, Rehe und Hasen an einer Stange auf der Hindernisbahn in der militärischen Liegenschaft auf. Das Wild wurde in der Truppenküche zerlegt, portioniert, verpackt und bis Dienstende im Kühlraum verwahrt. Geweihe von Rehböcken wurden ausgekocht. Diese Umstände waren dem unmittelbaren Vorgesetzten des Bediensteten bekannt, dennoch erfolgten trotz mehrfacher Aufforderung, dieses Verhalten einzustellen, keine weiteren Konsequenzen. (GZ 10/317/2-BK/06)

VII. Getroffene Maßnahmen

Hinsichtlich der zur Gänze oder teilweise berechtigten Beschwerden wurden die vom Bundesminister für Landesverteidigung für erforderlich erachteten Maßnahmen der Dienstaufsicht (Belehrungen und Ermahnungen, diszipliniäre Würdigung des Verhaltens der Beschwerdebezogenen, Erstattung von Strafanzeigen etc.) getroffen.

VIII. Besonderheiten

VIII. 1. Prüfbesuche bei den österreichischen Kontingenten im Auslandseinsatz

Wichtiger Bestandteil der Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision waren Prüfbesuche bei österreichischen Kontingenten im Auslandseinsatz:

- a) Prüfbesuch bei den Soldatinnen und Soldaten der National Task Force (North) im Rahmen von EUFOR ALTHEA in Tuzla vom 2. bis 3. Mai 2006
- b) Prüfbesuch bei den Soldatinnen und Soldaten im Rahmen von KFOR in Suva Reka und in Toplicane/Airfield sowie bei den Soldatinnen und Soldaten der Multi National Task Force (South) in Prizren am 27. und 28. Juni 2006



- c) Prüfbesuch bei den Soldatinnen und Soldaten von AUSBATT/UNDOF im Camp Faouar, am Mount Hermon und in Kuneitra vom 6. bis 8. November 2006

In Gesprächen mit Soldatinnen und Soldaten aller Ränge wurden u.a. folgende Themen, Missstände und Problembereiche erörtert:

Ausrüstung:

Die Soldatinnen und Soldaten von EUFOR ALTHEA sind mit dem neuen Kampfanzug ausgestattet. Ein Tausch der gängigen Größen war mangels ausreichender Verfügbarkeit jedoch nicht sofort möglich.

Bei AUSBATT/UNDOF hatten die Soldatinnen und Soldaten nur 2 Garnituren Hot Weather Clothes/HWC-Anzug zur Verfügung. HWC-Schuhe der Größe 40 waren nicht vorhanden.

Bezüge:

Die Information über die Höhe der Bezüge war unzureichend, und die Anweisung der Bezüge erfolgte in Einzelfällen erst zwei Monate nach Antritt des Auslandseinsatzes.

Psychologische Eignung:

Kritik äußerten Soldatinnen und Soldaten an der psychologischen Eignungsüberprüfung für den Auslandseinsatz. Das Bundesministerium für Landesverteidigung wurde in diesem Zusammenhang von der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision dringend um Mitteilung betreffend die Anforderungskriterien an begutachtende Psychologen ersucht.

Flugpreise:

Flugtickets für Heimflüge von Damaskus nach Österreich stiegen bei Austrian Airlines seit dem Vorjahr von ca. € 420,- auf € 600,- bis 800,-. Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision initiierte die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit dem Vorstand von Austrian Airlines zum Thema „Faire und günstige Flugpreise für österreichische Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz“.

Aus-Checker-Befragung:

Ausschließlich Kommandanten erhielten die Ergebnisse von Aus-Checker-Befragungen übermittelt. Dem überwiegenden Teil der Soldatinnen und Soldaten blieben daher diese eminent wichtigen



Informationen einschließlich daraus abzuleitender Veranlassungen vorenthalten.

Hochrangige politische Repräsentanten von Bosnien und Herzegowina lobten und anerkannten die Leistungen der erstmals unter österreichischem Kommando stehenden Multi National Task Force (North) im Rahmen von EUFOR ALTHEA.

Die Soldatinnen und Soldaten von AUSBATT/UNDOF waren im Juli und August 2006 durch die angespannte Lage im angrenzenden LIBANON, u. a. Bombardement eines UN-Stützpunktes und Tod eines österreichischen UNIFIL-Soldaten, einer besonders hohen psychischen Belastung ausgesetzt. Dennoch erfüllten sie alle gestellten Aufgaben professionell und auf hohem militärischen Standard.

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision gewann einen positiven Eindruck von der Einstellung, der Leistungsbereitschaft und dem sich daraus ergebenden Ansehen der österreichischen Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz.

VIII. 2. Arbeitsbesuch des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in Wien vom 4. bis 7. Dezember 2006

Vom 4. bis 7. Dezember 2006 erfolgte ein Arbeitsbesuch des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Reinhold Robbe, in Wien.

In intensiven Gesprächen mit dem Präsidium der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision konnte ein umfassender Eindruck über die Arbeit der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision vermittelt werden.

Im Rahmen seines Aufenthaltes traf der Wehrbeauftragte unter anderem zu Gesprächen mit der Präsidentin des Nationalrates, Mag. Barbara Prammer, und mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, Günther Platter, zusammen.

Ein Besuch im Zentrum für Einsatzvorbereitung in Götzendorf mit einem Informationsaustausch über Missionen, in denen sich Soldatinnen und Soldaten Deutschlands und Österreichs im gemeinsamen Einsatz befinden, schloss den überaus harmonisch verlaufenen Aufenthalt des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages ab.



VIII. 3. Festakt im Parlament am 22. November 2006: „50 Jahre Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision“

Die Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten trat am 22. November 1956 zum ersten Mal zusammen. In Würdigung dieses 50 Jahre zurückliegenden Ereignisses fand am 22. November 2006 im Budgetsaal des Parlaments in Wien ein Festakt zum Thema „50 Jahre Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision“ statt.

Der amtsführende Vorsitzende, Abg. z. NR Anton Gaál, konnte unter den 200 geladenen Gästen zahlreiche höchste Repräsentanten aus dem öffentlichen Bereich begrüßen.

In einer Grußbotschaft dankte Bundespräsident Dr. Heinz Fischer der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision für ihre unverzichtbare Arbeit zum Wohle des österreichischen Bundesheeres.

Der Bundesminister für Landesverteidigung, Günther Platter, bedankte sich für die hervorragende Zusammenarbeit mit der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision im Interesse und zum Wohl der Soldatinnen und Soldaten des Bundesheeres. Er betonte nachdrücklich die Bedeutung der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision für die demokratische Kontrolle eines hierarchisch strukturierten Systems, wie es das Bundesheer repräsentiert.

In ihrer Festansprache versicherte die Präsidentin des Nationalrates, Mag. Barbara Prammer, dass die effiziente Arbeit der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision als unabhängiges Prüforgang des Nationalrates die uneingeschränkte Wertschätzung aller Repräsentanten des Hohen Hauses genieße.

Eine Bilddokumentation in der Säulenhalle des Parlaments bot gleichzeitig den Rahmen für einen eindrucksvollen Rückblick auf die wechselvolle Geschichte und Entwicklung der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision in den vergangenen 50 Jahren.

VIII. 4. Arbeitsgespräch bei Bundespräsident Dr. Heinz Fischer

Anlässlich der Übergabe des Jahresberichts 2005 an Bundespräsident Dr. Heinz Fischer am 22. Mai 2006 hatte das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision die Möglichkeit, mit dem Bundespräsidenten ein Arbeitsgespräch über Aufgaben, Herausforderungen und



Zielsetzungen der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision zu führen.

IX. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001

Im Berichtsjahr lag kein Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme zur Berufung gegen einen Auswahlbescheid über die Verpflichtung zur Leistung von Kaderübungen vor.

Wien, am 16. Februar 2007

Das Präsidium der
Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision

Paul Kiss
Vorsitzender

Walter Seledec
Amtsführender Vorsitzender

Anton Gaál
Vorsitzender



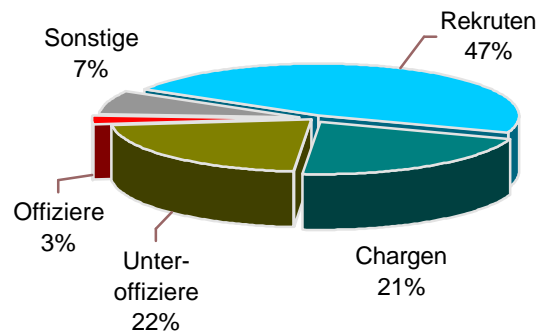
Statistik zum Jahresbericht 2006

Inhaltsverzeichnis

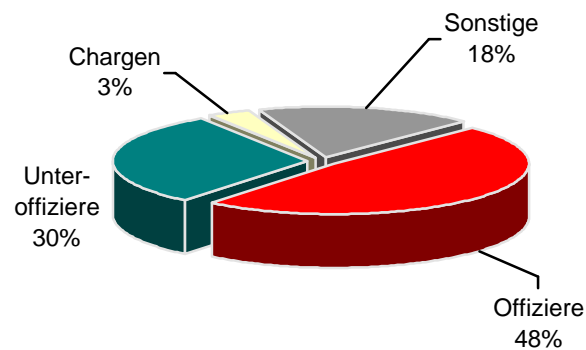
1. Beschwerdeführer.....	2
2. Beschwerdebezogene	2
3. Beschwerdegründe.....	2
4. Beschwerdeaufkommen	3
4.1. 1956 - 2006	3
5. Anfragen und Rechtsauskünfte im Büro der Parlamentarischen Bundesheer- Beschwerdekommision	4
5.1. Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes	4
5.2. Grundwehrdiener	4
5.3. Soldaten im Dienstverhältnis.....	4
5.4. Eltern, Freunde, Bekannte	5
5.5. Sonstige Anfrager	5



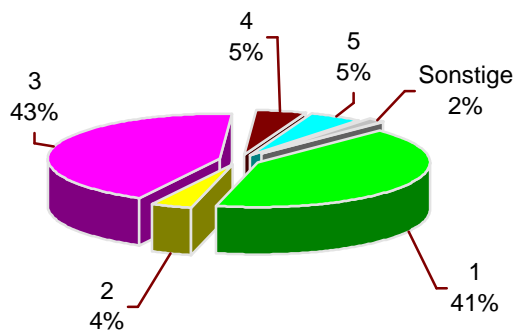
1. Beschwerdeführer



2. Beschwerdebezogene



3. Beschwerdegründe

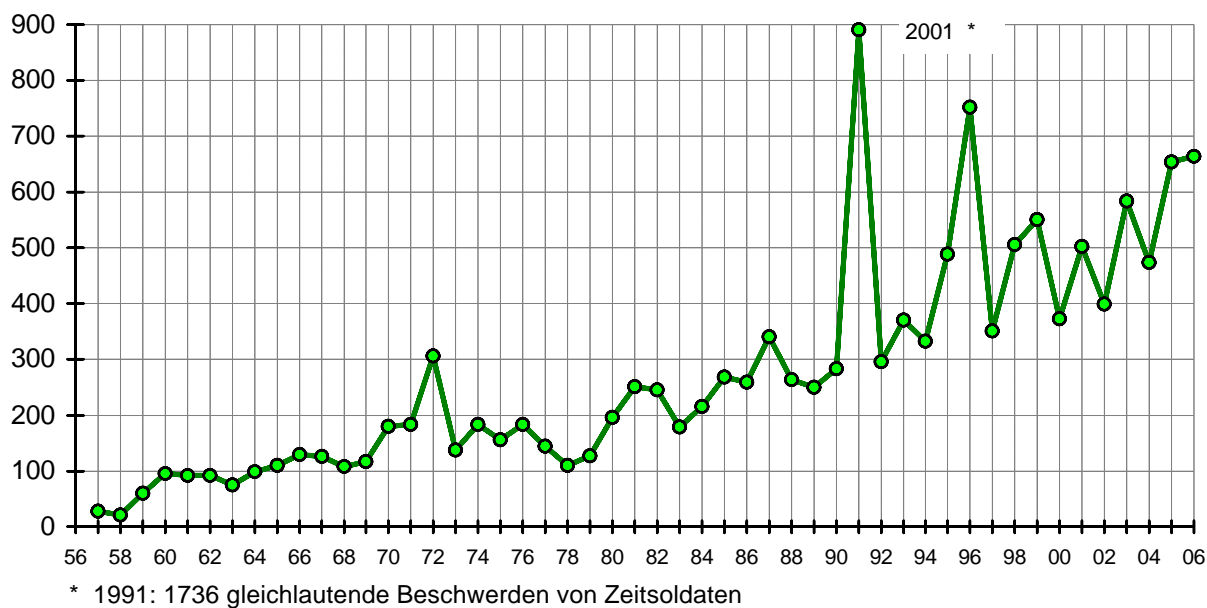


- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Militärische Sicherheits-, Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten
- 3 Ausbildung, Dienstbetrieb
- 4 Versorgungsangelegenheiten
- 5 Bauangelegenheiten, Infrastruktur

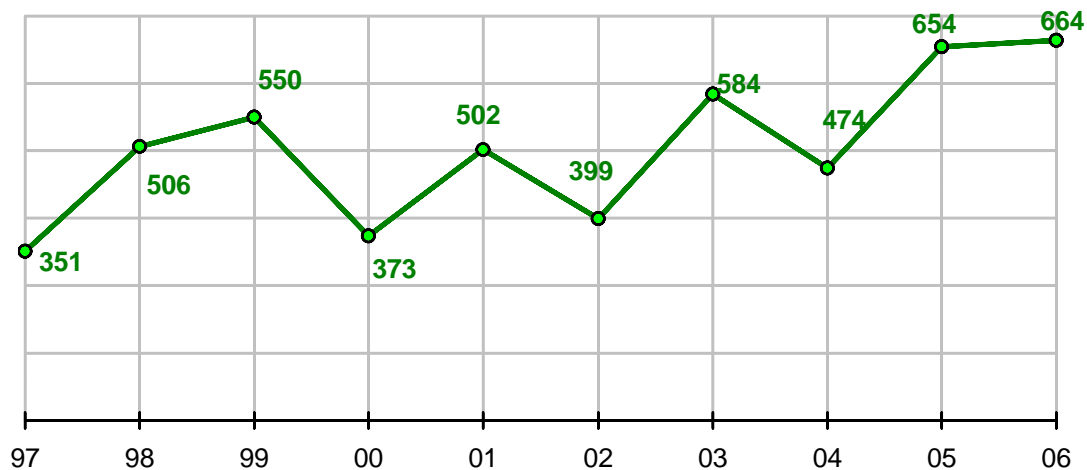


4. Beschwerdeaufkommen

4.1. 1956 - 2006



4.2. 1997 - 2006

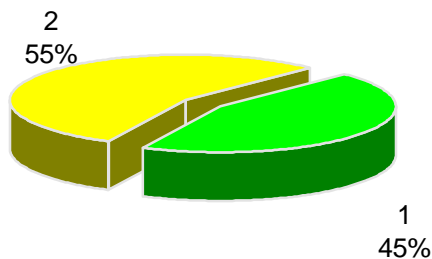




5. Anfragen und Rechtsauskünfte im Büro der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision

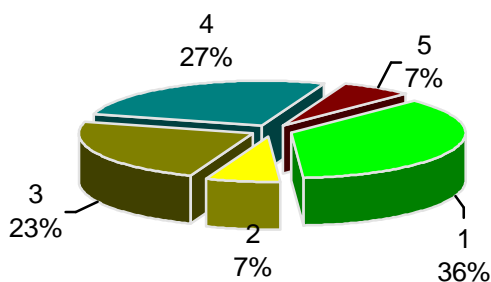
Im Berichtsjahr wurden 3833 telefonische bzw. schriftliche Anfragen an das Büro der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision herangetragen. Folgende Personengruppen stellten im Berichtsjahr Anfragen:

5.1. Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes



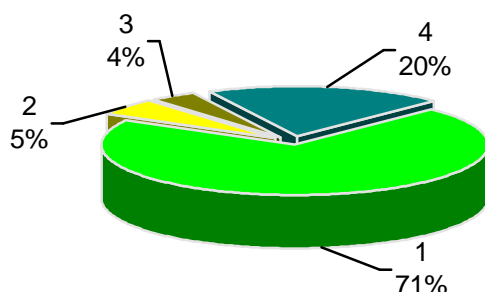
- 1 Stellungsangelegenheiten
- 2 Aufschub- und Befreiungsangelegenheiten

5.2. Grundwehrdiener



- 1 Dauer der dienstl. Inanspruchnahme
- 2 Nichtbeachtung von Tauglichkeitseinschränkungen
- 3 Rapportangelegenheiten
- 4 Schikanöse Ausbildungsmethoden
- 5 Sonstige Gründe

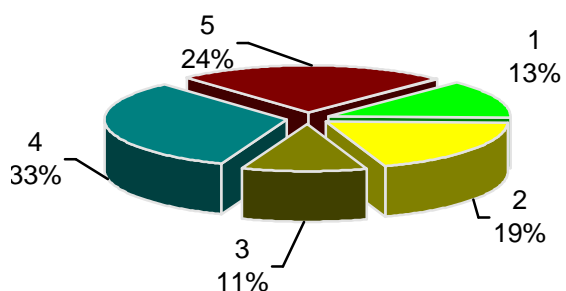
5.3. Soldaten im Dienstverhältnis



- 1 Besoldungsangelegenheiten
- 2 Angebli. Mobbing am Arbeitsplatz
- 3 Benachteiligung bei Kursen
- 4 Mängel im Dienstbetrieb

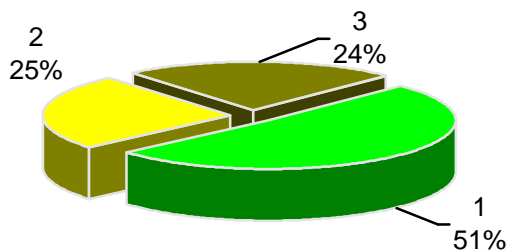


5.4. Eltern, Freunde, Bekannte



- 1 Repressalien seitens Ranghöherer
- 2 Schikanöse Ausbildungsmethoden
- 3 Körperl. Überbeanspruchung
- 4 Dauer der dienstl. Inanspruchnahme
- 5 Unfreundliche und unzureichende Auskunftserteilung

5.5. Sonstige Anfrager



- 1 Anrainerbeschwerden (Lärm, Flurschäden, Übungseinflüsse etc.)
- 2 Erscheinungsbild von Soldaten in der Öffentlichkeit
- 3 Verkehrsverhalten von Heereskraftfahrern



Wehrgesetz 2001 – WG 2001
BGBl. I Nr. 146
in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 103/2002, 137/2003,
151/2004, 58/2005 und 116/2006

(Auszug)

Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision

§ 4. (1) (Verfassungsbestimmung) Beim Bundesminister für Landesverteidigung ist eine Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten (Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision) eingerichtet. Der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision gehören drei einander nach Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat nach Abs. 9 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision vertreten zu sein. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision beträgt sechs Jahre.

(2) Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision sind als beratende Organe der Chef des Generalstabes und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestimmender hierfür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.

(4) Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und – es sei denn, die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden. Sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an



Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(5) Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision verfasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Diese Berichte sind vom Bundesminister für Landesverteidigung zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision alle zwei Jahre dem Nationalrat vorzulegen.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Der Bundesminister für Landesverteidigung hat der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(8) Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) **(Verfassungsbestimmung)** Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(10) Die Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

(BGBl. I Nr. 116/2006, Art. 1 Z 1b, ab 25.7.2006)



Kaderübungen und vorbereitende Kaderausbildung

§ 21. (3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Kaderübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Kaderausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Kaderübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Kaderfunktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Kaderübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen desselben Geburtsjahrganges betreffen. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Kaderübungen gemeldet haben. Im Falle einer Berufung gegen den Auswahlbescheid ist vor einer abweisenden Entscheidung auf Verlangen des Wehrpflichtigen eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision einzuholen. Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides dürfen die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Kaderübungen herangezogen werden.

(BGBl. I Nr. 116/2006, Art. 1 Z 6a, ab 25.7.2006)



Festakt im Parlament am 22. November 2006: „50 Jahre Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision“



Abg. z. NR Anton Gaál
Amtsführender Vorsitzender



Mag. Barbara Prammer
Präsidentin des Nationalrates



Günther Platter
Bundesminister für Landesverteidigung



Fotoausstellung in der Säulenhalle des Parlaments
am 22. November 2006:
„50 Jahre Parlamentarische Bundeswehr-Beschwerdekommision“
(Ausschnitte)





Arbeitsgespräch des Präsidiums der
Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision bei
Bundespräsident Dr. Heinz Fischer am 22. Mai 2006



Prof. Walter Seledec, Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, Bundespräsident Dr. Heinz Fischer,
Abg. z. NR Anton Gaál, Büroleiter MinR Mag. Karl Schneemann (v. l. n. r.)